

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen
der Stadt Senftenberg (OrdbVO SO)**

Aufgrund der §§ 26, 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) und § 5 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175) erlässt der Bürgermeister der Stadt Senftenberg als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 10.03.2010 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

- § 1 Straßen
- § 2 Öffentliche Anlagen
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 4 Schutz der Straßen und öffentlichen Anlagen
- § 5 Benutzung der öffentlichen Anlagen
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Das Mitführen von Hunden
- § 8 Papierkörbe und Sammelbehälter
- § 9 Wohnwagen und Zelte
- § 10 Kinderspielplätze und Bolzplätze
- § 11 Schutzvorkehrungen
- § 12 Hausnummern
- § 13 Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln
- § 14 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 15 Anordnungen im Einzelfall
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

**§ 1
Straßen**

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die gemäß § 2 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung definierten Bestandteile der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Danach gehören zur öffentlichen Straße der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(2) Sonstige öffentliche Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen im Sinne des § 3 Abs. 5 BbgStrG, soweit sie keiner anderen Straßengruppe (Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen) angehören, insbesondere Eigentümerstraßen und –wege.

**§ 2
Öffentliche Anlagen**

(1) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen. Dazu zählen insbesondere der Schloßpark, Grünanlagen und sonstige Anpflanzungen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Sportplätze und sonstige der Erholung dienende Flächen, insbesondere die Flächen, die dem Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg (LSB) zur satzungsgemäßen Nutzung für Fremdenverkehr und Touristik überlassen worden sind. Davon ausgenommen sind die Wasserflächen der Schwarzen Elster und des Senftenberger Sees.

(2) Zu den öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung zählt darüber hinaus der Neumarkt mit seinen einzelnen Bestandteilen (u. a. Wasserrinne, Springbrunnen, Spielflächen, Grünflächen, sonstige Anpflanzungen, Wege, Stufenanlage). Er wird nördlich, östlich und südlich durch die Straßen Am Neumarkt und Schulstraße sowie westlich durch die Stufenanlage begrenzt. Die Grünflächen auf dem Neumarkt gelten als Liegewiesen.

(3) Bestehendes geltendes Recht der Gemeinde bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung auf Straßen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

(3) In der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist es untersagt, sich zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen niederzulassen, wenn als dessen Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Grölen, Beschimpfungen, Werfen bzw. Liegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderer Behältnisse, Erbrechen, Verrichten der Notdurft oder Eingriffe in den Fußgänger- und / oder Fahrzeugverkehr gefährdet, in unzumutbarer Weise behindert, belästigt oder verängstigt werden.

Dies gilt insbesondere für die ausgewiesenen Badestrände und Liegewiesen des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg.

§ 4

Schutz der Straßen und öffentlichen Anlagen

Es ist untersagt,

1. auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen unbefugt Gehölze und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder die Anlagen sonst zu verändern;
2. auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und öffentlichen Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
4. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst zu beeinträchtigen;
5. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis gemäß § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben, sofern das Sortiment nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Zweck des jeweiligen Gebäudes steht; es sei denn, dass besondere Regelungen getroffen wurden;
6. in den öffentlichen Anlagen Gegenstände ohne Genehmigung der Behörde aufzustellen oder anzubringen;
7. in den öffentlichen Anlagen Feuer anzuzünden oder zu grillen, außer in ausdrücklich dafür ausgewiesenen Bereichen;
8. auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen freilebende oder freilaufende Tiere zu füttern.

Die Vorschriften des Brandenburgischen Straßengesetzes und bestehendes geltendes Ortsrecht bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Benutzung der öffentlichen Anlagen

- (1) Die öffentlichen Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Öffentliche Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweisschildern sind zu beachten.
- (3) Fußwege in öffentlichen Anlagen sind nicht mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren.
- (4) Es ist verboten,
 1. sich in nicht dauernd geöffneten öffentlichen Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten;
 2. in den öffentlichen Anlagen zu übernachten und die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten.
- (5) Wintersportliche Betätigungen (Rodeln, Skifahren, Schneegleiterfahren) sind nur auf den für diesen Zweck durch Hinweisschilder zugelassenen öffentlichen Anlagen erlaubt.
- (6) Das Abstellen von Fahrzeugen bzw. sonstigen Gegenständen und das Lagern von Materialien ist insbesondere auf Grünflächen unzulässig.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Für die Verunreinigung von öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung gilt § 17 BbgStrG in Verbindung mit der geltenden Straßenreinigungssatzung für die Stadt Senftenberg. Jede Verunreinigung der öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist untersagt.
- (2) Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderen gefährlichen Gegenständen;
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
 3. das Ausschütten jeglichen Schmutzwassers;
 4. das Ablassen und Einleiten von übelriechenden, feuergefährlichen, öl- und säurehaltigen sowie sonstigen gefährlichen Stoffen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse gefüllt worden sind.
- (3) Hat jemand öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus die Rückstände einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO anwendbar ist.
- (5) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist in öffentlichen Anlagen verboten.

§ 7 Das Mitführen von Hunden

Für das Mitführen und Halten von Hunden gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 16. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Papierkörbe und Sammelbehälter

(1) Die im Gebiet der Stadt Senftenberg aufgestellten Papierkörbe dürfen für Haushalts- und Gewerbeabfälle nicht benutzt werden.

(2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Für das Befüllen von Altglassammelbehältern gilt im Übrigen § 7 Abs. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung- 32. BImSchV) vom 29. August 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Ablagern von Sammelgut und Müll aller Art an und auf Sammelbehältern für wieder verwertbare Stoffe ist untersagt.

§ 9 Wohnwagen und Zelte

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in öffentlichen Anlagen ist verboten.

(2) Weitergehende Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse nicht entgegensteht.

(3) § 44 Abs. 4 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 26. Mai 2004 in der derzeit gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Kinderspielplätze und Bolzplätze

(1) Kinderspielplätze sind für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; Bolzplätze für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vorgesehen. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Der Aufenthalt auf den Kinderspiel- oder Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr erlaubt. Darüber hinausgehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweisschildern sind zu beachten.

(3) Das Befahren der Kinderspielplätze mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, ist nicht gestattet.

(4) Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet.

(5) Die Mitnahme bzw. der Genuss von alkoholischen Getränken auf den Plätzen ist verboten.

(6) Bestehendes geltendes Ortsrecht bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den jeweiligen Eigentümern zu entfernen, wenn dadurch für Personen oder Sachen eine Gefährdung entsteht.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind vor Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (4) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, Bäume und Sträucher so gepflanzt und beschnitten werden, dass sie niemanden gefährden. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe und spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (5) Die im Straßenbereich gelegenen oder ohne besondere Einfriedung unmittelbar an den Straßenbereich angrenzenden Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen versehen sein. Sie sind so anzubringen, dass sie niemanden verletzen oder gefährden können.
- (6) Fahnen, Schriftbilder und Girlanden dürfen nicht mit Leitungsdrähten und anderen öffentlichen Zwecken dienenden Gegenständen (z. B. Straßenbeleuchtungskörper) in Berührung kommen.

§ 12 Hausnummern

- (1) Die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer muss von der Straße erkennbar und lesbar erhalten sein.
- (2) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 13 Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln

- (1) Für die Entleerung von Grundstücksentsorgungsanlagen gelten die Bestimmungen der Satzung des Wasserverbandes Lausitz zur mobilen Entsorgung vom 26. Juni 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Die Entleerung von Jauchegruben, beweglichen Abwasserbehältern, die Entsorgung von Schlamm aus Kläranlagen sowie Rückständen aus Leichtflüssigkeits- und Fettabseidern und Neutralisationsanlagen und sonstigen Vorbehandlungsanlagen ist unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind zu vermeiden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Soweit Fäkalien, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Mist, Geflügelkot) oder Sekundärrohstoffdünger (Klärschlamm, Bioabfall sowie deren Gemische und Komposte) nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut so zu transportieren, dass eine Staubeentwicklung oder Geruchsverbreitung weitestgehend vermieden wird.
- (3) Für die Anwendung von Düngemitteln gilt die Düngeverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 in der jeweils geltenden Fassung. Für den Umgang mit Rohschlamm, Klärschlamm und Klärschlammgemischen gelten die Vorschriften der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 in der jeweils geltenden Fassung. Für die Verwendung von Bioabfällen gilt die Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (BioAbfV) vom 21. September 1998 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14
Erlaubnisse, Ausnahmen

(1) Die Stadt Senftenberg kann auf Antrag von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.

(2) Die Erlaubnis bedarf der Schriftform. Sie kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 in der jeweils geltenden Fassung versehen werden.

§ 15
Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt Senftenberg kann im Einzelfall anordnen, dass Zustände, die dieser Verordnung widersprechen, beseitigt werden.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 3 dieser Verordnung,
2. gegen die Schutzpflichten gemäß § 4 S. 1 Nrn. 4 - 8 dieser Verordnung,
3. gegen die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung gemäß § 5 dieser Verordnung,
4. gegen das Verunreinigungsverbot gemäß § 6 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 dieser Verordnung,
5. gegen das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen gemäß § 6 Abs. 5 dieser Verordnung,
6. gegen das Auffüllen von Papierkörben gemäß § 8 Abs. 1 dieser Verordnung,
7. gegen die Pflicht gemäß § 8 Abs. 2 dieser Verordnung,
8. gegen das Verbot gemäß § 8 Abs. 3 dieser Verordnung,
9. gegen das Verbot des Ab- und Aufstellens von Wohnwagen und Zelten gemäß § 9 Abs. 1 dieser Verordnung
10. gegen die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen gemäß § 10 Abs. 1 - 5 dieser Verordnung,
11. gegen die Bestimmung hinsichtlich der vorzunehmenden Schutzvorkehrungen gemäß § 11 Abs. 1 - 6 dieser Verordnung,
12. gegen die Bestimmungen hinsichtlich der Hausnummerierung gemäß § 12 dieser Verordnung,
13. gegen die Bestimmungen zum Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln gemäß § 13 dieser Verordnung,

verstößt.

(3) Bei der Ahndung von Verstößen gegen § 5 Abs. 6 dieser Verordnung ist analog § 107 Abs. 2 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach § 17 OWiG.

§ 17
Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Senftenberg (OrdbVO SO) vom 19.10.2005 sowie die 1. Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 23.04.2008 und die 2. Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 18.03.2009 außer Kraft.

Senftenberg, 11.03.2010

Fredrich
Bürgermeister

(Siegel)